

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 59 Prüfungsbericht, Schlussbericht</p> <p>Der Magistrat leitet die Rechnung alsdann dem Finanzausschuss mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung und Beratung zu. Der Finanzausschuss fasst das Ergebnis seiner Prüfung und Beratung in einem Schlussbericht zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Weiterleitung an den Finanzausschuss</p> <p>Nach Vorliegen des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung und den Schlussbericht einschließlich dazu ergangener Stellungnahmen dem Finanzausschuss zur Beratung zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60 Übergeordnete Prüfung</p> <p>Der Magistrat leitet die Rechnung mit den Berichten der nach Landesrecht für die Durchführung der überörtlichen Gemeindeprüfung zuständigen Stelle zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Übergeordnete Prüfung</p> <p>Nach der Befassung im Finanzausschuss leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie den weiteren Unterlagen der nach Landesrecht für die Durchführung der überörtlichen Gemeindeprüfung zuständigen Stelle zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61 Entlastung</p> <p>(1) Nach Vorliegen der Berichte nach §§ 58 bis 60 leitet der Magistrat die Rechnung mit diesen der Stadtverordnetenversammlung zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Entlastung</p> <p>(1) Nach Vorliegen der Berichte nach §§ 58 und 60 leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung und die Berichte dem Finanzausschuss zu. Dieser prüft die Haushaltsrechnung, berät sie gemeinsam mit den Berichten nach §§ 58 und 60 und erstellt einen Schlussbericht. Nach Abschluss dieser Prüfung leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung und die Schlussberichte der Stadtverordnetenversammlung zu.</p>
<p>(2) In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Entlastung des Magistrats entschieden werden soll, berichtet ein Mitglied des Finanzausschusses über das Ergebnis der Prüfungen.</p>	<p>(2) Unverändert.</p>
<p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entlastung vorbehaltlos oder mit Einschränkungen aussprechen oder unter Angabe der Gründe die Entlastung versagen.</p>	<p>(3) Unverändert.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 61a Veröffentlichungen</p> <p>Die Haushaltsrechnung, die Berichte nach §§ 58, 60 und 61 Absatz 1, die Beschlüsse und weiteren Unterlagen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In öffentlicher Sitzung zu behandelnde Schlussberichte, Beschlüsse und die weiteren Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 3, 5 bis 6a des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes zu verfassen.</p>